

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

(OZSV)

A. Problem und Ziel

Bund und Länder sind gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 des [Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 \(BGBl. I S. 3122, 3138\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 245\)](#) geändert worden ist (OZG), dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über miteinander verbundene Verwaltungsportale anzubieten und Nutzern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen zu gewähren.

Der Zugang von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erfordert das Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen IT-Komponenten. Einheitliche verbindliche Maßgaben, die ein funktionales Zusammenwirken qualitativ einheitlicher IT-Komponenten sicherstellen und den Herstellern und Betreibern Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung künftiger IT-Komponenten vermitteln, existieren bisher nicht.

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch § 6 Absatz 1 OZG verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2026 die erforderlichen Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, festzulegen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 9.1.a, 11 und 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

B. Lösung; Nutzen

Mit der vorliegenden Verordnung werden zunächst Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, festgelegt. Darüberhinausgehende Interoperabilitätsstandards werden im Rahmen einer späteren Änderung dieser Verordnung festgelegt.

Die Standardverordnung schafft verbindliche Vorgaben zur Vereinheitlichung des Zugangs zu Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern. Die zeitnahe Festlegung von Standards über interföderale Vereinbarungen hinaus durch materielles Gesetz entspricht der Bedeutung von Standardisierung für das Angebot von elektronischen Verwaltungsleistungen. Einheitliche Standards treiben die Harmonisierung und Konvergenz der IT- Architektur von Bund und Ländern voran, steigern die Effizienz und Vertrauenswürdigkeit informationstechnischer Systeme und stärken damit die digitale Souveränität Deutschlands.

C. Alternativen

Keine. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist gemäß § 6 Absatz 1 OZG zur Festlegung von Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards bis zum Ablauf des Jahres 2026 verpflichtet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, die unmittelbar auf den beabsichtigten Rechtsetzungsakt zurückzuführen sind, können aktuell nicht beziffert werden.

Etwaig entstehende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Dies gilt ebenso für den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die nach § 11 OZG vorgeschriebene Evaluierung des Gesetzes und der auf Basis des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sieht eine Ermittlung der Erfüllungsaufwände zum 01. Januar 2026, 01. Januar 2028 und 01. Januar 2030 vor.

Im Vorfeld kann der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der informationstechnischen Systeme in Bund und Ländern nur pauschaliert veranschlagt werden. Bei den so bezifferten Erfüllungsaufwänden bleiben die Einsparungen durch einheitliche Standards außer Betracht. Für die Verwaltung entsteht danach einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 114,2 Millionen Euro; davon entfallen rund 22,7 Millionen Euro auf den Bund und rund 91,5 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). In den Ländern können sich – je nach landeseigener Strategie oder gesetzlicher Regelung – weitere Erfüllungsaufwände ergeben.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

(OZSV)

Vom ...

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnet aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat:

§ 1

Architekturvorgaben für informationstechnische Systeme

(1) Informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, sind nach den Architekturvorgaben auszugestalten, die in der nach Absatz 2 jeweils bekanntgemachten Fassung der vom IT-Planungsrat beschlossenen Föderalen IT-Architekturrichtlinie als Regeln der Nationalen Architekturrichtlinie und als Föderale Ergänzungen aufgelistet sind.

(2) Die am 26. März 2025 vom IT-Planungsrat beschlossene Föderale IT-Architekturrichtlinie wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekanntgemacht; Entsprechendes gilt für geänderte Fassungen. In der Bekanntmachung ist das Datum des jeweiligen Beschlusses des IT-Planungsrats anzugeben und **im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat** festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die jeweilige Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie- gilt.

§ 2

Qualitätsanforderungen an informationstechnische Systeme

(1) Für informationstechnische Systeme, **die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt und neu entwickelt werden**, sind zur Gewährleistung der Qualität Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen. **Satz 1 gilt entsprechend für solche Systeme, die einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.**

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die Anforderungen der DIN SPEC 66336, Ausgabe April 2025, die bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, eingehalten werden.

§ 3

Übergangsregelungen

§ 4 Für informationstechnische Systeme im Anwendungsbereich dieser Verordnung, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Betrieb sind oder bis zum 31. Dezember 2027 in Betrieb genommen werden, kann bis zum 31. März 2030 von den Vorgaben der §§ 1 und 2 abgewichen werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zielt darauf ab, einen einheitlichen Architekturrahmen und einen einheitlichen Qualitätsstandard für den Onlinezugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, einschließlich der Kommunen, sicherzustellen.

Inhalt der Verordnung sind verpflichtende Vorgaben in Form von Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden.

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist durch die Verordnungsermächtigung in § 6 [Onlinezugangsgesetzes \(OZG\)](#) festgelegt. Die mit dieser Verordnung festgelegten Vorgaben und Anforderungen gelten für den Zugang zu allen Verwaltungsleistungen der in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen gelten, soweit diese Verwaltungsleistungen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 OZG über Verwaltungsportale anzubieten sind. Die Vorgaben und Anforderungen gelten dabei für alle informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen genutzt werden. Das umfasst insbesondere dafür genutzte IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG wie Online- und Basisdienste.

Der übergreifende informationstechnische Zugang von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erfordert das Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen IT-Komponenten. Ziel der Verordnung ist die Schaffung verbindlicher Maßgaben, die ein funktionales sowie qualitativ einheitliches Zusammenwirken dieser IT-Komponenten sicherstellen und den Herstellern und Betreibern Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung künftiger IT-Komponenten vermitteln.

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit § 6 Absatz 1 [OZG](#) verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2026 die erforderlichen Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards für die informationstechnischen Systeme festzulegen, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung verpflichtet die in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen dazu, die informationstechnischen Systeme, die sie zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen nutzen, entsprechend den Architekturvorgaben aus der Föderalen IT-Architekturrichtlinie auszugestalten und Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der IT-Systeme zu treffen.

Mit den Verweisen auf die Föderale IT-Architekturrichtlinie sowie die DIN SPEC 66336 greift die Verordnung auf die in diesen Regelwerken kodifizierten fachlich-praktischen Spezifikationen zurück.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

Die fachlichen Spezifikationen, die in der DIN SPEC 66336 und in der Föderalen IT-Architekturrichtlinie kodifiziert wurden, sind unter Beteiligung Dritter entstanden. So wurde die DIN SPEC 66336 durch ein offenes Konsortium erarbeitet, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern von öffentlichen Stellen auch Mitglieder von nicht-öffentlichen Stellen – auch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter – beteiligt waren. Die Mitglieder des Konsortiums sind der DIN SPEC 66336 zu entnehmen. Zum Entstehen der Föderalen IT-Architekturrichtlinie haben die Mitglieder des Föderalen IT-Architekturboards beigetragen (BMI, Länder, FITKO).

IV. Alternativen

Keine. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist gemäß § 6 Absatz 1 OZG zur Festlegung von Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards bis zum Ablauf des Jahres 2026 verpflichtet.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 OZG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die einheitlichen Vorgaben für informationstechnische Systeme wird Rechts- und Planungssicherheit mit Blick auf Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen hergestellt. Unmittelbar profitieren hiervon zunächst diejenigen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern, die die informationstechnischen Systeme entwickeln und betreiben sowie die von ihnen hierbei beauftragten privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Mittelbar sollen dadurch die Leistungen der Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in größerer Zahl flächendeckend, interoperabel und in einheitlicher hoher Qualität zur Verfügung stehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) bei.

Berührt wird vom Regelungsvorhaben der in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Indikatorbereich 9.1.a „Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten“. Die Schaffung einer digitalen und damit zukunftsfesten sowie ressourcenschonenden

Verwaltung macht das koordinierte Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen staatlichen Akteuren auf bundes-, landes- und auf kommunaler Ebene erforderlich. Die vorliegende Verordnung fördert die Errichtung einer breiten und belastbaren digitalen Infrastruktur. Dadurch wird auch die Resilienz der öffentlichen Verwaltung gegenüber äußeren Ereignissen gestärkt.

Eine solche digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung wirkt sich darüber hinaus positiv auf den Indikatorbereich 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ aus. So zahlt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen beispielsweise auf die Aufrechterhaltung wesentlicher Leistungen im Krisenfall ein, indem die Abhängigkeit von Gebäuden und Verkehrswegen gesenkt wird. Zudem baut der niedrigschwellige Zugang zu Verwaltungsleistungen Hindernisse bei der Teilhabe am öffentlichen Leben ab und trägt so zur inklusiven Gestaltung von Städten und Siedlungen bei.

Berührt ist auch der Indikatorbereich 13.1.a „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“. Durch die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen der Umsetzung des OZG sind Einsparungen von Treibhausgasen zu erwarten. Werden vermehrt Leistungen des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger sowie durch Unternehmen digital wahrgenommen, ergeben sich dadurch positive Effekte für das Ziel der Klimaneutralität.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien 2, 5 und 6 der DNS.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, die unmittelbar auf den beabsichtigten Rechtssetzungsakt zurückzuführen sind, können aktuell nicht beziffert werden.

Etwaig entstehende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Dies gilt ebenso für den unter 4.1 dargestellten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die nach § 11 OZG vorgeschriebene Evaluierung des Gesetzes sieht eine Ermittlung der Erfüllungsaufwände zum 01. Januar 2026, 01. Januar 2028 und 01. Januar 2030 vor.

Im Vorfeld kann der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der informationstechnischen Systeme in Bund und Ländern nur pauschaliert veranschlagt werden. Bei den so bezifferten Erfüllungsaufwänden bleiben die Einsparungen durch einheitliche Standards außer Betracht. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 114,2 Millionen Euro; davon entfallen rund 22,7 Millionen Euro auf den Bund und rund 91,5 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). In den Ländern können sich – je nach landeseigener Strategie oder gesetzlicher Regelung – weitere Erfüllungsaufwände ergeben.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§§ 1 und 2 in Verbindung mit § 3 OZSV; Einhaltung von Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen	Bund	0	0	0	183	124.000 Euro = (0 +124.000 Euro)	22 692
3.2	§§ 1 und 2 in Verbindung mit § 3 OZSV; Einhaltung von Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen	Land	0	0	0	266	344.000 Euro = (0 +344.000 Euro)	91 504
3.3	§ 1 Absatz 2 OZSV; Bekanntmachung von Föderalen IT-Architekturvorgaben	Bund	k. A.	k. A.	"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	k. A.	k. A.	"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
Summe (in Tsd. Euro)						0		114 196
davon auf Bundesebene						0		22 692
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)						0		91 504

4.2 Erläuterung der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben nach Normadressat

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Lfd. Nrn. 3.1 und 3.2: Einhaltung von Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen; §§ 1 und 2 in Verbindung mit § 3 OZSV

Die Architekturvorgaben (Föderale IT-Architekturrichtlinie v1.9) und Qualitätsanforderungen (DIN SPEC 66336) der Standardverordnung Onlinezugang (vgl. §§ 1 und 2 OZSV) verursachen einmaligen Erfüllungsaufwand, da bestehende informationstechnische Systeme im Sinne des § 3 OZSV angepasst werden müssen.

Die Anzahl informationstechnischer Systeme, die aufgrund der OZSV angepasst werden müssen, kann auf ungefähr 449 geschätzt werden – davon 183 Systeme des Bundes (i. e. Basiskomponenten wie BundID und DSC sowie Bundes- und Fachportale) und 266 Systeme der Länder (i. e. Landes- und Fachportale sowie Onlinedienste).

Erforderliche Anpassungen aufgrund von Architekturvorgaben verursachen laut BMI vermutlich mittleren Aufwand bis zu 10 000 Euro je Vorgabenbereich (z. B. AV-04 1 bis 3, Datenbasiertes Handeln) bzw. hohen Aufwand bis zu 100 000 Euro je Vorgabenbereich (z. B. AV-08 2, Sicherheit und Schutz). Erforderliche Anpassungen aufgrund von Qualitätsanforderungen verursachen vermutlich niedrigen Aufwand bis zu 1 000 Euro je Anforderungsbereich (z. B. Anforderung 5.7.3, Meldung fehlender Standards) bzw. mittleren Aufwand bis 10 000 Euro je Anforderungsbereich (z. B. Anforderung 5.1.4, Dokumentation Nutzendenanalyse).

OZSV	Vorgabebereich der Föderale IT-Architekturrichtlinie bzw. der Qualitätsanforderungen (DIN SPEC 66336)	Aufwand je Vorgabenbereich*
§ 1 (Architekturvorgaben)	AV-04 1-3 (Datenbasiertes Handeln)	mittel
§ 1 (Architekturvorgaben)	AV-08 2 (Sicherheit und Schutz)	hoch
§ 1 (Architekturvorgaben)	TV-09 4 (Kommunikation IPv6)	mittel
§ 1 (Architekturvorgaben)	TV-10 1-2 (Betrieb)	hoch
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.1.4 (Dokumentation Nutzendenanalyse)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.2.3 (Dokumentation Bedarfs- und Prozessanalyse)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.2.6 (Prüfung unbeabsichtigter Folgen)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.6.2 (Keine mittelschweren Usabilityprobleme)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.6.4 (Zwischenspeicherung Eingaben)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.6.8 (Fähigkeit zu Mehrsprachigkeit)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.6.8 (Mehrere Sprachen)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.7.3 (Meldung fehlender Standards)	niedrig
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.7.4 (Self-Service für APIs)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.9.4 (Erkennbarkeit als staatliche Leistung)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.10.1 (Veröffentlichung Quellcode)	niedrig
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.10.1 (Dokumentation Abweichung)	niedrig
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.11.3 (Hinweis temporärer Ausfall)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.12.1 (Qualitatives und quantitatives Nutzendfeedback)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.12.5 (Bereitstellen Kennzahlen)	mittel
§ 2 (Qualitätsanforderungen)	5.13.1 (Meldung rechtlicher Änderungsbedarf)	niedrig

Anmerkung: *niedrig ~ bis 1 000 Euro, mittel ~ bis 10 000 Euro, hoch ~ bis 100 000 Euro.

Die Tabelle weist alle Vorgabenbereiche aus, die mit Blick auf den Erfüllungsaufwand aufgrund der Vorgaben der OZSV zu berücksichtigen sind, die also verbindliche konkrete Maßnahmen darstellen, die nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen verbindlich vorgeschrieben sind und die nicht bereits sowieso erfüllt werden, weil sie dem Stand der Technik entsprechen.

Für den Bund ist zu beachten, dass seine informationstechnischen Systeme bereits die Architekturvorgaben erfüllen und daher nur Aufwand aus Anpassungen aufgrund zusätzlicher Qualitätsanforderungen entsteht. Über alle Vorgabenbereiche hinweg entsteht ihm pro System Aufwand in Höhe von bis zu 124 000 Euro (vgl. Tabelle); bei 183 Systemen entsteht dem Bund demnach einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 23 Millionen Euro.

Mit Blick auf die informationstechnischen Systeme der Länder ist anzunehmen, dass Anpassungen aufgrund der Architekturvorgaben und der Qualitätsanforderungen erforderlich sein werden. Über alle Vorgabenbereiche hinweg entsteht den Ländern pro System Aufwand in Höhe von bis zu 344 000 Euro (vgl. Tabelle); bei 266 Systemen beträgt demnach der einmalige Erfüllungsaufwand bis zu 92 Millionen Euro.

Insgesamt entsteht aus der OZSV einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 114 Millionen Euro.

Jährlichen Erfüllungsaufwand verursachen die Vorgaben der §§ 1 und 2 OZSV zur Standardisierung nicht: Die grundsätzliche Pflicht zur dauerhaften Eröffnung des elektronischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen ergibt sich aus § 1a OZG. Durch § 6 OZG und die zugehörigen Rechtsverordnungen (u. a. OZSV) werden lediglich konkretisierende Vorgaben zur Ausgestaltung der informationstechnischen Systeme gemacht. Zudem ergibt sich bereits aus § 1a OZG in Verbindung mit § 11 OZG die Pflicht, informationstechnische Systeme einem dauerhaften Monitoring zu unterziehen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Insofern entsteht auch kein zusätzlicher Aufwand aus den in der OZSV verankerten Pflichten, informationstechnische Systeme kontinuierlich – mit jeder verbindlichen Revision der Föderalen IT-Architekturrichtlinie und der Anforderungen der DIN SPEC 66336 – entsprechend technischer Entwicklungen und veränderter fachlicher Bedarfe anzupassen.

In den Ländern können sich – je nach landeseigener Strategie oder gesetzlicher Regelung – weitere Erfüllungsaufwände ergeben.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Bürgerinnen und Bürger profitieren zunächst unmittelbar von der Festlegung von Qualitätsanforderungen. So sollen die Standards einen barrierefreien und nutzendenfreundlichen Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen sicherstellen und zur Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit beitragen. Durch die in der DIN SPEC 66336 verpflichtend vorgeschriebene Orientierung an Nutzengruppen und Nutzendenbedürfnissen können Entwickelnde von informationstechnischen Systemen sicherstellen, dass unterschiedliche Nutzende in gleicher Weise profitieren. Auf dieser Grundlage können etwa geschlechtsbezogene Zugangsbarrieren bei digitalen Angeboten abgebaut werden.

Darüber hinaus schaffen einheitliche Standards Planungssicherheit für Entwickler und Betreiber von IT-Komponenten und zielen damit auf eine beschleunigte Verbreitung des Angebots elektronischer Verwaltungsleistungen. Mittelbar verbessert sich so der Zugang zu Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in allen Regionen. Die Verordnung trägt so zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Rechtsverordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das Onlinezugangsgesetz konkretisiert. Die Regelungen des OZG werden gemäß § 11 Nummer 1 OZG evaluiert. In diesem Rahmen ist eine Erhebung der sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Erfüllungsaufwände vorgesehen (§ 11 Nr. 2 OZG).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Norm regelt Vorgaben für die Architektur von informationstechnischen Systemen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 OZG.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden diejenigen technischen Spezifikationen verbindlich vorgegeben, die in Kapitel 2 der am 26. März 2025 vom IT-Planungsrat beschlossenen Föderalen IT-Architekturrichtlinie als „Regeln“ und als „Föderale Ergänzung“ aufgelistet sind. Maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie. Der Anwendungsbereich für diese Architekturvorgaben bestimmt sich nach der vorliegenden OZSV und ist entsprechend der Verordnungsermächtigung nach § 6 Absatz 1 OZG festgelegt. Die Vorgaben sind demnach einzuhalten bei allen informationstechnischen Systemen, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu denjenigen Verwaltungsleistungen genutzt werden, die von den in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 OZG über Verwaltungsportale anzubieten sind. Das umfasst insbesondere dafür genutzte IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG wie Online- und Basisdienste.

Die Norm spezifiziert die Föderale IT-Architekturrichtlinie durch das Datum ihres Beschlusses durch den IT-Planungsrat und verweist auf deren jeweils geltende Fassung. Der dynamische Verweis erlaubt es, technischen Entwicklungen und geänderten fachlichen Bedarfen allein durch eine Änderung der Architekturrichtlinie selbst Rechnung zu tragen. Änderungen der Föderalen IT-Architekturrichtlinie werden vom IT-Planungsrat beschlossen. Die erforderliche Rechtssicherheit für die Normadressaten wird durch die Bekanntmachung der geltenden Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie entsprechend Absatz 2 sichergestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die jeweils geltende Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung enthält den Wortlaut der vom IT-Planungsrat beschlossenen Architekturrichtlinie bzw. ihrer Änderung, das Datum des (Änderungs-)Beschlusses sowie den Zeitpunkt, ab dem die Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinien gelten. Durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden die in der Föderalen IT-Architekturrichtlinie enthaltenen Vorgaben über die Veröffentlichung im Internet hinaus für die Normadressaten rechtssicher nachvollziehbar. Ebenso erhält dadurch die Öffentlichkeit Zugang zu den Vorgaben.

Zu § 2

Die Norm regelt Anforderungen für die Qualität von informationstechnischen Systemen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 OZG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Verpflichtung, zur Gewährleistung der Qualität der informationstechnischen Systeme Maßnahmen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Anwendungsbereich der vorliegenden OZSV bei allen informationstechnischen Systemen zu treffen, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu denjenigen Verwaltungsleistungen genutzt werden, die von den in § 1 OZG genannten öffentlichen Stellen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 OZG über Verwaltungsportale anzubieten sind. Das umfasst insbesondere dafür genutzte IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG wie Online- und Basisdienste.

Zu Absatz 2

Um den verpflichteten öffentlichen Stellen die Berücksichtigung von technischen Entwicklungen und geänderten fachlichen Bedarfen zu ermöglichen, werden die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 nicht einmalig explizit bestimmt. Stattdessen wird zu Maßnahmen verpflichtet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Um die Rechtssicherheit der Normadressaten im Umgang mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zu erhöhen, sieht Absatz 2 vor, dass die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, wenn die in der DIN SPEC 66336 (Ausgabe April 2025) unter Gliederungsebene 5 gelisteten Anforderungen eingehalten werden. Aus dem Umstand, dass die DIN SPEC 66336 nach ihrem Anwendungsbereich bereits implementierte informationstechnische Systeme nicht uneingeschränkt adressiert (vgl. dort Anwendungsbereich), folgt keine Beschränkung des in Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereiches. Die Verpflichtung nach Absatz 1 für alle dort genannten informationstechnischen Systeme, einschließlich der Bestandssysteme, Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität zu treffen, bleibt unberührt.

Die DIN SPEC 66336 enthält die in einem offenen fachlichen Erarbeitungsprozess gesammelten Qualitätsanforderungen für Onlineservices und -portale der öffentlichen Verwaltung. Die Qualitätsanforderungen nach DIN SPEC 66336 betreffen: Nutzendenanalyse; Bedarfs- und Prozessanalyse; Rollen und Verantwortung; Vorgehen und Zusammenarbeit; Synergien und Wiederverwendung; Nutzendenfreundlichkeit, digitale Barrierefreiheit und Inklusion; Nutzung offener Standards; Datenschutzfreundlichkeit; Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit; Open Source; Betrieb und Support; Evaluation und Weiterentwicklung; Rechtlicher Änderungsbedarf.

Bei einer Überprüfung und Überarbeitung der DIN SPEC 66336 nach dem PAS-Verfahren soll das für das Onlinezugangsgesetz zuständige Bundesministerium als Initiator fungieren. Der IT-Planungsrat soll über das Föderale IT-Standardisierungsboard als Projektpartner fungieren.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Übergangsregelung, die für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Festlegungen nach §§ 1 und 2 der Verordnung erlaubt. Für die erforderlichen Anpassungen soll den verpflichteten öffentlichen Stellen die notwendige Zeit eingeräumt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Bestandssysteme losgelöst von ihrer regelmäßigen Überprüfung oder Überarbeitung nachträglich an die Anforderungen angepasst werden müssen.

Die Übergangsregelungen gelten nicht für solche informationstechnischen Systeme, die nach dem 31. Dezember 2027 in Betrieb genommen werden.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

Das Inkrafttreten zum Quartalsbeginn dient der anwenderfreundlichen Ausgestaltung (vgl. Abschnitt I Ziffer 4 Arbeitsprogramm Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau 2018).